

Amts- und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierzehnlich Mf. 1.80 einschließlich des „Illustrirten Unterhaltungsblatts“ in der Beilage, bei unseren Böten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Scheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag

Verl.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstühengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstühengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pf., für auswärtige 15 Pf., im Stellmetall die Zeile 40 Pf., im amüsanten Teile die gespaltene Zeile 40 Pf.

Ausnahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher.

Jahrsprecher Nr. 110.

Berantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

64. Jahrgang.

N 128.

Donnerstag, den 7. Juni

1917.

Berordnung

zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers über eine Ernte-Nächenerhebung im Jahre 1917 vom 20. Mai 1917 (R. G. Bl. S. 413); vom 1. Juni 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 327) eine Erte-Nächenerhebung im Jahre 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 413) angeordnet. Zur Ausführung dieser Verordnung wird für das Königreich Sachsen folgendes bestimmt:

§ 1.

In der Zeit vom 15. bis 25. Juni 1917 sind durch Befragung der Betriebsinhaber oder ihrer Stellvertreter festzustellen die Erte-Nächenerhebung im feldmäßigen Anbau von

1. Weizen
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht,
2. Speltz-Dinkel, Fesen- sowie Emmer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht),
3. Roggen
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht,
4. Gerste
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht,
5. Hafer,
6. Gemenge aus den Getreidearten 1—5,
7. Buchweizen,
8. Hirse,
9. Hülsenfrüchten
 - a) Erbsen und Bohnen,
 - b) Bohnen (Stangen-, Buschbohnen),
 - c) Linsen,
 - d) Adler-(Sau-)Bohnen,
 - e) Wicke,
 - f) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art untereinander oder mit Getreide oder anderen Körnerfrüchten,
 - g) Lupinen zum Unterpflügen, zur Grünfutter- oder Körnergewinnung,
 - h) aller Arten Hülsenfrüchte, außer Lupinen, zur Grünfuttergewinnung, rein oder im Gemenge, auch mit Getreide,
10. Delffrüchten
 - a) Raps und Rüben,
 - b) Mohr,
 - c) übrige Delfsaaten (Leindotter, Senf, Sonnenblumen und andere),
11. Gespinstpflanzen
 - a) Flachs (Lein),
 - b) Hanf,
12. Kartoffeln
 - a) Frühkartoffeln,
 - b) Spätkartoffeln,
13. Rüben- und Wurzelfrüchten
 - a) Zuckerrüben,
 - b) Rübenrüben,
 - c) Kohlrüben (Stedkrüben, Bodenkohlrabi, Brusen, Dotschen),
 - d) Mairüben, Wasserrüben, Herbstrüben, Stoppelrüben (Turnips),
 - e) Möhren (Karotten).
14. Gemüse zur menschlichen Nahrung
 - a) Weißkohl,
 - b) allen sonstigen Kohlarten,
 - c) allen sonstigen Gemüsearten,
15. Futterpflanzen zur Grünfutter- und Heugewinnung
 - a) Kleie aller Art, auch mit Beimischung von Gräsern,
 - b) Luzerne,
 - c) allen sonstigen Futterpflanzen (Serradella als Hauptfrucht, Esparsette, Mais u. a.), auch in Mischung,

zur Körner-
gewinnung

sowie die Bewässerungs- und anderen Wiesen, die gesamten bestellten und nicht bestellten Ackerflächen und die Weidesflächen.

Die durch Rundschreiben der Reichskartoffelstelle vom 22. Mai 1917, Gesch.-Nr. E. 17650, den Kommunalverbänden aufgegebene Feststellung der Erte-Nächenerhebung der feldmäßig angebaute Frühkartoffeln läuft neben der unter 12 vorgeschriebenen Erhebung der Anbauslächen von Kartoffeln selbständig her.

§ 2.

Die Erte-Nächenerhebung wird gemeindeweise erhoben. Die Erhebung wird von den Gemeindebehörden oder den von ihnen zu diesem Zweck ernannten Sachverständigen oder Betrauensleuten auch für die selbständigen Gutsbezirke ausgeführt. Die Erte-Nächenerhebung ist durch den Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter zur Ortsliste derjenigen Gemeinde anzugeben, von der aus bewirtschaftet wird.

§ 3.

Die zur Erhebung erforderlichen Ortslisten werden den Verwaltungsbehörden (in den Städten mit Revidierter Städteordnung den Stadträten, im übrigen den Amtshauptmannschaften) bis zum 12. Juni durch das Statistische Landesamt überwandt werden.

§ 4.

Die Amtshauptmannschaften haben die ihnen zugehörenden Ortslisten unverzüglich an die Bürgermeister und Gemeindevorstände ihres Bezirks zu verteilen.

§ 5.

Die Stadträte, Bürgermeister und Gemeindevorstände haben am 26. Juni die Ortsliste aufzurechnen, abzuschließen und auf Seite 1 zu bescheinigen.

§ 6.
Die Stadträte der Städte mit Revidierter Städteordnung haben die abgeschlossenen und bescheinigten Ortslisten bis zum 2. Juli an das Statistische Landesamt einzufinden.

Die übrigen Gemeindebehörden haben die Ortslisten bis zum 30. Juni an die Amtshauptmannschaften abzuliefern. Die Amtshauptmannschaft hat die Ortslisten der Gemeinden ihres Bezirks zu sammeln und nachzuprüfen, ob die Erte-Nächenerhebung richtig aufgerechnet sind, ob keine nach der Größe des Betriebs unwahrscheinlichen Flächenangaben gemacht sind und ob die Ortsliste die Bescheinigung des Gemeindevorstandes trägt. Von den Amtshauptmannschaften sind sämtliche Ortslisten bis 3. Juli alphabetisch geordnet mit Lieferschein an das Statistische Landesamt einzufinden.

§ 7.
Die zuständigen Behörden oder die von ihnen beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben über die Erte-Nächenerhebung die Grundstücke der zur Angabe verpflichteten zu betreten und Messungen vorzunehmen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von den Gerichts- oder Steuerbehörden einzuholen.

§ 8.
Zuständige Behörde im Sinne von § 6 der Bundesratsverordnung vom 20. Mai 1917 ist in den Städten mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat, in den übrigen Städten der Bürgermeister, in den Landgemeinden der Gemeindevorstand.

§ 9.
Auf die Strafbestimmungen in § 10 der Bundesratsverordnung (vergl. Punkt 13 der auf Seite 1 der Ortsliste abgedruckten Anleitung) wird besonders hingewiesen.

§ 10.
Etwaige bei der Bearbeitung der Erhebungsergebnisse seitens des Statistischen Landesamtes wahrgenommene Mängel werden durch das Statistische Landesamt den Stadträten und Gemeindevorständen unmittelbar mitgeteilt werden und sind durch diese mit umfälliger Beschleunigung abzufstellen.

Dresden, den 4. Juni 1917.

108 a II B 1 d

2618

Ministerium des Inneren.

Saatkartoffeln

können zum Anbau auf noch verfügbarem Lande
im Magazingrundstück hier entnommen werden.
Bezahlung in der Turnhalle.

Eibenstock, den 6. Juni 1917.

Der Stadtrat.

Das Freibad

ist von Donnerstag, den 7. d. Monats an geöffnet. Die Nachmittagssunden an den Wochentagen von 5—7 Uhr sind für das Baden von Frauen und Mädchen vorgesehen.

Der Stadtrat.

Voranmeldung des Bezuges von Lebensmitteln.

Im Anschluß an die Ausgabe neuer Bezirkslebensmittelkarten führen wir von jetzt ab die Voranmeldung des Warenbezuges für die künftigen Lebensmittelverkäufe ein. Die Einwohnerschaft fordert wir hiermit auf, ihre mit dem Namen des Haushaltungsverstandes und mit der Nummer des städtischen Lebensmittelausweis versehenen Bezirkslebensmittelkarten bis

Freitag, den 8. Juni 1917,

je derjenigen Verkaufsstelle vorzulegen, von der sie in der Zeit bis zum 30. dss. Ms. mit Nahrungsmitteln einer bestimmten Gruppe beliefert sein wollen.

Die Händler haben auf den ihnen zur Voranmeldung vorgelegten Lebensmittelkarten den Firmenstempel sowohl an die dafür vorgesehene Stelle, als auch unten auf den Anmeldechein zu drücken und den Anmeldechein abzutrennen, die Anmeldechein 100 Stückweise gebündelt, aber bis

Hannabend, den 9. dss. Ms., mittags

in der städt. Lebensmittelabteilung abzugeben. Aufgrund der Anmeldechein teilen wir den Händlern die erforderlichen Nahrungsmittelmengen zu.

Es werden zunächst in dem laufenden Bezugsabschnitt folgende Verkäufergruppen für die Entgegennahme von Voranmeldungen auf die nachverzeichneten Warengattungen und für den Vertrieb dieser Waren gebildet:

a) Trockenmilse I (1): Enzmann, Seifert, Herold, Tittel, Beumer, Schindler, Friedr.

Riedel, Konsumverein I, Konsumverein II;

b) Trockenmilse II (2): Hendel, Voßmann, Glasmann, Eberlein, Hubrich, Brenner, Friedr., Paul Mehner, Konsumverein I, Konsumverein II;

c) Gemüsezeugnisse (3): Günzel, Hauschild, Kehler, Ott, Konsumverein I, Konsumverein II;

d) Zuckerhaltiger Brotaufstrich (5): Riedel, Wendler, Weißlog, Böhland, P. O.

Weidhauer, Ida verw. Heymann, Alma Baumann, Konsumverein I und Konsumverein II;

e) Sonstiges (6): Enzmann, Clara verw. Seifert, Herold, Tittel, Beumer, Schindler, Friedr. Riedel, Konsumverein I und Konsumverein II;

f) Eier (7): Günzel, Hauschild, Kehler, Ott, Konsumverein I und Konsumverein II;

Da auf die Marken R 1 (Trockenmilse) und R 5 (zuckerhaltiger Brotaufstrich) bereits Waren abgegeben wurden, ist der Bezug dieser Waren für die weiteren 3 Wochen dort anzumelden, wo die Verbraucher die Ware das erstmal auf die Marken R 1 und R 5 geholt haben.